

Lesefassung – eingearbeitet sind die Änderungen vom 24.04.2013, vom 06.07.2016 sowie vom 12.04.2017

**Aufnahmeprüfungsordnung für die
Studiengänge des Master of Music
der Hochschule für Künste
vom 13.04.11**

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 14.04.2011 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Hochschulreformgesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375 ff) die nachstehende, vom Fachbereichsrat Musik der Hochschule für Künste am 13.04.2011 und am 24.04.2013 auf der Grundlage des § 33 Absatz 2 BremHG beschlossene Aufnahmeprüfungsordnung für das Studium zum Master of Music der Hochschule für Künste in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung; Termine
- § 2 Zulassung zur Aufnahmeprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Aufnahmeprüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Art und Umfang der Aufnahmeprüfung
- § 7 Zulassung zum Studium in höheren Fachsemestern
- § 8 Bewertung der Leistungen, Bewertungskriterien
- § 9 Zulassung zum Studium
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt; Versäumnisse
- § 11 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Zweck der Prüfung; Termine

(1) Die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die besondere Befähigung für ein weiterführendes Musikstudium in dem jeweiligen Studiengang des Master of Music besitzt.

(2) In der Prüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine ausgeprägte künstlerische Begabung und die für ein erfolgreiches Master-Studium erforderlichen Fähigkeiten im gewählten Hauptfach nach. In der Prüfung für den Studiengang Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung mit Hochschuldidaktischem Schwerpunkt sind zusätzlich pädagogische Fähigkeiten nachzuweisen.

(3) Eine Bewerbung für mehrere Studiengänge, Studienrichtungen oder Hauptfächer ist möglich. Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses muss sich die Bewerberin oder der Bewerber entscheiden, für welchen Studiengang/Studienrichtung bzw. welches Hauptfach sie oder er die Aufnahme anstrebt; hierbei ist nur eine Nennung möglich.

(4) Aufnahmeprüfungen finden einmal jährlich statt. Das Ergebnis einer bestandenen Aufnahmeprüfung gilt für das jeweilige anstehende Verfahren der Aufnahmeprüfung.

(5) Die Termine für die Aufnahmeprüfung werden vom Dezernat Studium und Prüfung in Absprache mit dem Fachbereich Musik festgelegt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend bekannt gegeben.

§ 2

Zulassung zur Aufnahmeprüfung

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung muss bis zu dem auf der Homepage der Hochschule für Künste veröffentlichtem Datum (Ausschlussfrist) für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren online bei der Hochschule beantragt werden.

(2) Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer

1. über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder kirchenmusikalischen Studiengang (Bachelor of Music oder vergleichbare Abschlüsse) mit dem gleichen oder einem verwandten künstlerischen Hauptfach verfügt bzw. eine Bescheinigung über die erfolgte Zulassung zur Bachelorarbeit in einem dieser Studiengänge vorweisen kann,
2. einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung innerhalb der Antragsfrist an die Hochschule für Künste Bremen gestellt hat und
3. die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach geltendem Recht erfüllt.
4. Einschränkende Regelungen bestehen für folgende Studiengänge und -richtungen:

a. für den **Master of Music Künstlerische Ausbildung Alte Musik in der Studienrichtung vertiefend**, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor of Music oder vergleichbare Abschlüsse) im gleichen oder verwandten Instrument in einem Studiengang Alte Musik verfügt und **in der Studienrichtung erweiternd**, wer über einen sonstigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder kirchenmusikalischen Studiengang (Bachelor of Music oder vergleichbare Abschlüsse) in einem verwandten künstlerischen Hauptfach verfügt.

b. für den Studiengang **Kirchenmusik**, wer über einen Abschluss bzw. eine Zulassung zum Abschlussverfahren des Bachelor of Music (oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss) in Kirchenmusik (B) verfügt.

5. Erweiternde Regelungen bestehen für folgende Studienrichtungen:

a. für die Studienrichtung KPA **Elementare Musikpädagogik** betrifft die unter Absatz 1 beschriebene Hauptfachregelung das instrumentale bzw. vokale Hauptfach; ein spezialisiertes Bachelorstudium der Elementaren Musikpädagogik ist keine Zulassungsvoraussetzung;

b. für die Studienrichtung KPA **Musiktheorie** gilt die unter Absatz 1 beschriebene Hauptfachregelung nicht. Es wird zugelassen, wer über einen Abschluss bzw. eine Zulassung zum Abschlussverfahren des Bachelor of Music oder eines vergleichbaren künstlerischen, musiktheoretischen, pädagogischen oder musikwissenschaftlichen Studiengangs verfügt.

6. Wer bereits ein Konzertexamen oder einen vergleichbaren dritten künstlerischen Studienzyklus bestanden oder nicht bestanden hat, kann für ein Masterstudium in den

Studiengängen Künstlerische Ausbildung, Künstlerische Ausbildung Alte Musik oder Künstlerische Ausbildung Jazz nicht zugelassen werden.

7. Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung trifft der Prüfungsausschuss und ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. Nachweise über erworbene Hochschulabschlüsse gemäß § 2 in deutscher oder englischer Sprache (Diploma Supplement, Transcript of Records und Zeugnis) bzw. eine Bescheinigung der betreuenden Hochschule über die erfolgte Zulassung zum Abschlussverfahren
3. Liste der für die Aufnahmeprüfung vorbereiteten Werke im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach und/oder sonstige, in der Anlage zu dieser Ordnung näher bezeichnete Arbeitsproben (wie z.B. Arbeitsmappen in den Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie).

(4) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung im gleichen Fach und Studiengang kann in weiteren Aufnahmeprüfungsverfahren nur einmal wiederholt werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Musik zuständig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Aufnahmeprüfungen sowie der Beratung der Prüfungsgremien teilzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 7 und im Falle des Bestehens die zu bildende Gesamtnote als Grundlage des Zulassungsverfahrens fest.

§ 4

Aufnahmeprüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss stellt für jede Teilprüfung ein Prüfungsgremium zusammen, das für künstlerische Prüfungen in der Regel aus drei, mindestens aber aus zwei Prüferinnen und/oder Prüfern besteht von denen eine oder einer zur oder zum Vorsitzenden bestellt wird.

(2) Prüferinnen und Prüfer können nur Professorinnen, Professoren und andere nach § 62 Absatz 3 BremHG prüfungsberechtigte Personen des Fachbereichs Musik sein.

Jedem Prüfungsgremium muss mindestens eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor angehören.

(3) Jede Teilprüfung wird von allen bestellten Prüferinnen und Prüfern bewertet; davon muss mindestens eine oder einer das zu prüfende Fach in der Lehre vertreten. Die Bewertungen aller Prüferinnen und Prüfer gehen zu gleichen Teilen in die Prüfungsnote ein.

(4) Jedem Prüfungsgremium kann jeweils eine studentische Beisitzerin oder ein studentischer Beisitzer mit beratender Stimme angehören. Die betreffenden Studierenden sind vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag seiner studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) Die Aufnahmeprüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die Prüfungen im Hauptfachteil sind nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten hochschulöffentlich.

(3) Nach jeder Teilprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsgremiums ein Prüfungsprotokoll anzufertigen; das Protokoll muss den Prüfungsgegenstand, den Namen des Prüflings, das Datum und die Uhrzeit der Prüfung und die von der Bewerberin oder dem Bewerber erzielte Note enthalten und ist von allen Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(4) Die Prüfungsprotokolle sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zu übersenden. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

(5) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich bekannt gegeben. Ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Wird ein Ablehnungsbescheid mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit die Aufnahmeprüfungskommission dem Widerspruch nicht abhilft, die Rektorin oder der Rektor.

(7) Der Kandidatin oder dem Kandidaten, die oder der die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag ist die Bewertung der Prüfungsleistungen unter Offenlegung der Bewertungskriterien zusätzlich schriftlich zu begründen. Die Anträge nach Satz 1 und 2 können nur bis zum Eintreten der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides gestellt werden.

§ 6

Art und Umfang der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus dem Hauptfachteil sowie für den Studiengang Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung in Higher Education zusätzlich aus einem pädagogischen Teil.

(2) Art und Umfang der einzelnen Prüfungsteile sind für die jeweiligen Studiengänge differenziert in der Anlage 1 dieser Ordnung geregelt.

(3) Den Leistungsanforderungen liegen die in der Anlage dieser Ordnung genannten Kriterien und sonstigen Prüfungsgegenstände zu Grunde. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Prüfungsgremiums eine kurze Überprüfung der Fähigkeiten im Vomblattspiel - bei Hauptfach Gesang im Vomblattsingen – stattfinden.

(4) Die in der Anlage angegebenen Prüfungszeitdauern sind Maximalzeiten; die Prüfungen im Hauptfachteil können auf Beschluss des Prüfungsgremiums verkürzt, bei offensichtlicher Unterschreitung des geforderten Niveaus abgebrochen werden.

§ 7

Zulassung zum Studium in höheren Fachsemestern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund von anrechenbaren Leistungen in ein höheres Fachsemester des Studiengangs, für den sie sich beworben haben, mit dem gewählten Hauptfach eingestuft werden können und die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang erfüllen, weisen ihre künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung im Hauptfach nach. Eine Zulassung zum Studium in einem höheren Fachsemester ist für Studierende aus einem anderen Studiengang oder aus einer anderen Studienrichtung nicht möglich.

(2) Die Zulassung zum Studium in höheren Fachsemestern muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren online bei der Hochschule beantragt werden.

(3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber legen die Aufnahmeprüfung für die Studiengänge des Master of Music ab. (Formate und Inhalte siehe Anlage zur Aufnahmeprüfungsordnung)

(4) Die Einstufung in ein höheres Semester erfolgt nach Vorlage der bisherigen Studienleistungen.

§ 8

Bewertung der Leistungen, Bewertungskriterien

(1) Die Beratung des Prüfungsgremiums über die Bewertung ist nicht öffentlich. Die Bewertungskriterien sind offen zu legen; auf Antrag ist die Bewertung schriftlich zu begründen. Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 - sehr gut (1,0 bis 1,5)
- 2 - gut (1,6 bis 2,5)
- 3 - befriedigend (2,6 bis 3,5)
- 4 - ausreichend (3,6 bis 4,0)
- 5 - nicht ausreichend (4,1 bis 5)

(2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Zehntelstellen hinter dem Komma gebildet werden; Zwischenwerte unter 1,0 sind dabei ausgeschlossen. Ist ein einvernehmliches Votum der Prüferinnen und Prüfer nicht zu erzielen, wird die Note aus dem arithmetischen Durchschnitt der einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet.

(3) Um die Aufnahmeprüfung zu bestehen, muss im Hauptfach – auch in jeder Teilprüfung, wenn für bestimmte Studienrichtungen mehrere Teilprüfungen im Hauptfachteil vorgesehen sind – mindestens die Bewertung »ausreichend« (4,0) erreicht werden.

(4) Für den Studiengang Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung muss jede Bewerberin und jeder Bewerber sowohl im Hauptfachteil als auch im pädagogischen Teil der Aufnahmeprüfung mindestens die Bewertungen »ausreichend« (4,0) erreichen.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 bis 4 nicht vor, ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden. Es wird keine Gesamtnote gebildet.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 bis 4 vor, wird die Gesamtnote der Aufnahmeprüfung gebildet und wie folgt errechnet:

- für die Studiengänge Master of Music Künstlerische Ausbildung und Künstlerische Ausbildung Alte Musik gilt die Note der Hauptfachprüfung;
- für den Studiengang Master of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung werden die Noten im Hauptfachteil und im pädagogischen Teil jeweils einfach gewichtet;
- für den Studiengang Master of Music Kirchenmusik (Arp-Schnitger-Master für Historische Kirchenmusik) werden die Noten oder Durchschnittsnoten für das Hauptfach Orgel, Liturgisches Orgelspiel/Improvisation und Ensembleleitung jeweils 3-fach und für Tasteninstrumente und Gesang jeweils einfach gewichtet.

(7) Der Durchschnitt der Fachnoten und die Gesamtnote werden bis auf eine Stelle nach dem Komma berechnet. Bei der Berechnung der einzelnen Fachnoten und der Gesamtnote wird das kaufmännische Rundungssystem zu Grunde gelegt.

§ 9

Zulassung zum Studium

(1) Über den Zulassungsantrag im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Im Falle der Zulassung können die Abschlussurkunden über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 2 Abschnitt 2 und die erforderlichen Sprachnachweise bis spätestens zum Ende der regulären Immatrikulationsfrist nachgereicht werden. Über die Gewährung einer späteren Einreichungsfrist, die jedoch zwei Monate nicht überschreiten darf, entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags.

(2) Die Immatrikulation erfolgt, nachdem alle erforderlichen Unterlagen form- und fristgerecht eingereicht wurden.

§ 10

Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird im Prüfungsprotokoll von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Vermerk eingetragen. Stellt der Prüfungsausschuss eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch fest, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(2) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt sie oder er nach der Zulassung zur Aufnahmeprüfung zurück, ohne dass dafür triftige Gründe dargelegt werden, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(3) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen kann und sie oder er dieses dem Zulassungs- und Prüfungsamt unverzüglich nachweist, wird für sie oder ihn einmalig ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Aufnahmeprüfungsordnung tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die für das Wintersemester 2011/12 die Zulassung zum Master of Music an der Hochschule für Künste Bremen beantragen.

Bremen, den 06. 05.2011

Der Rektor der Hochschule für Künste